OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602369/3/MS

Datum:
Linz, 7. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F H, C, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25. Jänner 2018, GZ: VerkR96-2228-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt wird, ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Jänner 2018, GZ: VerkR96-2228-2017, wurde über Herrn F H (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 44 Abs. 4 KFG eine Geldstrafe von 110,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden) verhängt.

Es liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges bis zum 10.09.2017 unterlassen trotz vollstreckbaren Bescheid über die amtswegige Aufhebung der Zulassung der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 09.11.2016, GZ: Verk30-PE-386DN-2016, die Kennzeichentafeln und den Zulassungsschein für das angeführte Fahrzeug unverzüglich der bescheiderlassenden Behörde zurückzustellen.“

Weiters wurde ein Kostenbeitrag von 11,00 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 2. Februar 2018 mittels Zustellung hinterlegt wurde, hat dieser mit E-Mail-Eingabe vom 20. Februar 2018 rechtzeitig eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, er habe bereits am 13. November 2017 mitgeteilt, Herr V L habe im Wissen, dass die Kennzeichentafeln eingezogen wurden, diese nicht abgegeben. Beantragt wurde die Strafverfügung Herrn V L zu schicken.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2018 hat die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte gleichzeitig die Abweisung der ggst. Beschwerde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt entnehme ließ:

Der Beschwerdeführer war zum Stichtag 10. September 2017 Zulassungsbesitzer folgenden Fahrzeuges:

Fahrzeugart:	Personenkraftwagen M1
Marke/Type:	Ford DA3 FOCUS
Handelsbezeichnung:	FOCUS TREND 1,6 TD
Fahrgestellnummer:	WF0WXXGCDW6Y26xxx

Die Anmeldung erfolge am 28. Mai 2015 und die Aufhebung am 4. April 2016.

Herr V L war weder im relevanten Zeitraum Zulassungsbesitzer des ggst. Fahrzeuges noch ist er derzeit dessen Zulassungsbesitzer.

Der Beschwerdeführer ist bereits verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten (Übertretungen des KFG), was sich aus entsprechenden Auszügen ergibt.

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem im Akt einliegenden Ausdruck über eine Abfrage im KFZ-Zentralregister sowie durch die vom Verwaltungsgericht durchgeführte Abfrage in eben diesem Register betreffend Herrn V L.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 VwGVG entfallen, da durch diese eine weitere Klärung des maßgeblichen Sachverhalts nicht mehr zu erwarten war und darüber hinaus auch keine der Parteien eine mündliche Verhandlung beantragt hatte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde aus, die Strafverfügung möge an Herrn L geschickt werden. Diese Aussage im Zusammenhang mit den übrigen Beschwerdeausführungen kann nur dahingehend verstanden werden, dass der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerde stattzugeben und das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben.

Gemäß § 44 Abs. 4 KFG hat der bisherige Zulassungsbesitzer nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich einer der im § 43 Abs. 1 angeführten Behörden abzuliefern. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung infolge Zeitablaufes erloschen ist. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Aufgrund der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung ist der bisherige Zulassungsbesitzer verpflichtet nach Eintritt der Vollstreckbar des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung u.a. die Kennzeichentafeln unverzüglich abzuliefern.

Wenn der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorbringt, nicht er, sondern Herr L sei seit Frühjahr 2016 Besitzer des Fahrzeuges gewesen, so vermag dieses Vorbringen nicht zum Erfolg zu führen, zumal es aufgrund der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung darauf ankommt, wer Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges ist. Auf die Besitzereigenschaft kommt es dabei nicht an.

Aufgrund der Aktenlage steht unzweifelhaft fest, dass der Beschwerdeführer zum Stichtag 10. September 2017 Zulassungsbesitzer des ggst. Fahrzeuge gewesen ist und ihn daher die Verpflichtung getroffen hat, die Kennzeichentafeln abzugeben. Dieser Verpflichtung ist der Beschwerdeführer bis zum 10. September 2017 nicht nachgekommen und hat er daher die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.
Die Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar, da keine Entschuldigungsgründe vorliegen.
Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen

Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

§ 134 Abs. 1 KFG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Nichtabgeben der Kennzeichentafeln als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Ein Vorbringen des Beschwerdeführers, nämlich dass er seit Frühjahr 2016 nicht mehr Besitzer des Fahrzeuges war, war nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.
Die übertretene Norm bezweckt es zu verhindern, dass mit Fahrzeugen, deren Zulassung nicht mehr besteht, am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilgenommen wird, was dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer gleichzusetzten ist.
Dadurch dass der Beschwerdeführer die Kennzeichentafeln nicht an die belangte Behörde retourniert hat, hat er exakt eine solche Handlung gesetzt, die dem Schutzzweck der übertretenen gesetzlichen Bestimmung zuwiderläuft.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet. Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht trat kein Umstand zu Tage, der als mildernd oder als erschwerend zu werten war.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 600 Euro monatlich ausgegangen.

Zum Verschulden wurde von der belangten Behörde von einer fahrlässigen Begehung der Verwaltungsübertretung ausgegangen.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und ist in Bezug auf die Festlegung der Geldstrafe kein Ermessensmangel festzustellen. Die mit 48 Stunden festgelegte Ersatzfreiheitsstrafe war jedoch im Verhältnis zur ausgesprochenen Geldstrafe als zu hoch bemessen und war daher entsprechend auf 22 Stunden herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß